

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 48/2010, ist am 1. September 2010 in Kraft getreten und wurde zwischenzeitlich mehrmals, zuletzt mit dem Gesetz LGBl. Nr. 78/2024, geändert.

Die Gemeinden haben bereits nach der derzeit in Geltung stehenden Rechtslage zu gewährleisten, dass ein ganzjähriges und ganztägiges Angebot an Kinderbetreuungsplätzen zur Verfügung steht, um eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf und eine Bildungsmöglichkeit für alle Kinder sicherstellen zu können. Da vor allem Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen, sollen die Gemeinden durch das im Entwurf vorliegende Gesetz künftig zusätzlich auch für diese Kinder einen Kinderbetreuungsplatz vermitteln. Da gerade im Bereich der Kinderkrippen eine überregionale Koordination bzw. eine Koordination zwischen privaten Erhaltern und den Gemeinden von besonderer Bedeutung ist, und die Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen vielfach nur gemeindeübergreifend bzw. erhalterübergreifend erfolgen kann, soll die beim Amt der Tiroler Landesregierung einzurichtende Koordinierungsstelle die Gemeinden bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen unterstützen. Zudem soll das Land Tirol eine Vermittlungsplattform betreiben, die es ermöglicht, die Anmeldungen und die Vermittlung der Kinderbetreuungsplätze zwischen den Gemeinden und den Erhaltern der Kinderbetreuungseinrichtungen – allenfalls auch unter Einbeziehung der Koordinierungsstelle – effizient zu koordinieren und abzuwickeln.

Um dieses Vermittlungssystem reibungslos implementieren zu können, soll dieses zunächst in Pilotregionen erprobt und ab dem 1. September 2026 im gesamten Landesgebiet angewendet werden.

Darüber hinaus sollen die Bestimmungen über die von den Gemeinden durchzuführende Bedarfserhebung an die Erfahrungen der letzten Jahre angepasst und effizienter gestaltet werden. So soll etwa vorgesehen werden, dass der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen jährlich für die kommenden drei Jahre zu erheben ist. Auch soll von einer verpflichtenden Elternbefragung künftig abgesehen werden, da diese mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist, ohne dabei einen erkennbaren Nutzen liefern zu können.

Darüber hinaus bietet der im Entwurf vorliegende Gesetzentwurf die Möglichkeit zur Anpassung der Anstellungserfordernisse an grundsatzgesetzliche Anforderungen und zur notwendigen Anpassung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Gegenstand des vorliegenden Entwurfes sind daher im Wesentlichen folgende Änderungen

- Vornahme einer jährlichen Bedarfserhebung;
- Absehen von einer verpflichtenden Elternbefragung im Rahmen der Bedarfserhebung;
- Absehen von der Erstellung eines Entwicklungskonzeptes; es sollen künftig lediglich geeignete Maßnahmen zur Bedarfsdeckung dargestellt oder festgestellt werden, dass solche nicht notwendig sind;
- Vorsehen eines Auftrages der Gemeinden zur Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen;
- Einrichtung einer Koordinierungsstelle beim Amt der Tiroler Landesregierung;
- Betrieb und Bereitstellung einer Datenverarbeitung durch das Land Tirol zum Zweck der Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen;
- Anpassung der Bestimmung betreffend die Anmeldung und die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung;
- Vornahme notwendiger Anpassung der Anstellungserfordernisse;
- Vornahme notwendiger Anpassung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen;

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich hinsichtlich der Regelungen über die Betreuung in Kindergärten und Horten aus Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG sowie hinsichtlich der Regelungen über die Betreuung in sonstigen Betreuungseinrichtungen aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Regelungen des Entwurfes betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse stützen sich auf Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG, hinsichtlich der Regelungen über die Betreuung in Kinderkrippen sowie über die fachlichen Anstellungserfordernisse von Assistenzkräften auf Art. 15 Abs. 1 B-VG. Die Regelungen im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung stützen sich auf Art. 17 B-VG.

C.

Das Inkrafttreten eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes führt zu keinen erheblichen Mehrkosten für das Land Tirol und die Gemeinden; für den Bund ergeben sich keine Kostenauswirkungen.

D.

Nach Punkt 4. des auf dem Regierungsbeschluss vom 5. Juli 2022 beruhenden Erlasses des Landesamtsdirektors Nr. 94 26.09.2023, Zl. WA-432/4-2023, über die Anwendung des Standort-Checks bei standortrelevanten Gesetzesvorhaben wurde das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz als standortrelevantes Landesgesetz eingestuft. Bei Gesetzesnovellen bezieht sich der Standort-Check nach Punkt 3. des angeführten Erlasses auf den neu zu beschließenden Normtext. Der somit verpflichtend durchzuführende Standort-Check hat ergeben, dass mit der gegenständlichen Novelle positive Auswirkungen auf den Standort zu erwarten sind.

II.**Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen****Zu Art. I:****Zu Z 1 (§ 9):**

Aus systematischen Gründen werden die Bestimmungen über den Versorgungsauftrag und die Bedarfserhebung in den dritten Abschnitt integriert und in einem eigenen Unterabschnitt mit den Bestimmungen über die Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen sowie die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung zusammengeführt (vgl. die Z 3, 4 und 5; § 22).

Zu Z 2 (§ 14 Abs. 4):

In der Praxis hat sich gezeigt, dass es immer wieder zur Stilllegung einzelner Kinderbetreuungsgruppen in Kinderbetreuungseinrichtung kommt, dies etwa, weil der erforderliche Personaleinsatz nicht gewährleistet werden kann oder der Bedarf weggefallen ist. Um diese Kinderbetreuungseinrichtungen ehest möglich nach Vorliegen etwa der personellen Voraussetzungen oder bei einem entsprechenden Bedarf wieder in Betrieb nehmen zu können, soll bei einer Wiederaufnahme des Betriebes innerhalb von fünf Jahren nach der Stilllegung der jeweiligen Gruppe lediglich eine schriftliche Mitteilung an die Landesregierung erfolgen.

Zu den Z 3, 4 und 5 (Überschrift des 3. Abschnitts; 1. Unterabschnitt; § 22):

Im Sinn einer besseren Lesbarkeit des Gesetzes sollen die Bestimmungen über den Versorgungsauftrag, die Bedarfserhebung, die Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen sowie die Anmeldung für und die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung in einem eigenen Unterabschnitt zusammengeführt werden. Dementsprechend soll die Überschrift des 3. Abschnitts ergänzt und der erste Unterabschnitt eingefügt werden (vgl. die Z 3 und 4).

Zu § 22:

Die Bestimmungen über den Versorgungsauftrag und die Bedarfserhebung sollen im § 22 festgelegt werden. Abweichend zur derzeit in Geltung stehenden Regelung soll im Abs. 2 vorgesehen werden, dass die Bedarfserhebung jährlich von der Gemeinde für einen Planungszeitraum von drei Jahren durchzuführen ist; eine Aufforderung der Landesregierung soll hierfür nicht mehr vorgesehen werden.

Im Abs. 4 soll die Aufzählung jener örtlichen Gegebenheiten, die für die Bedarfserhebung von wesentlicher Bedeutung sind und daher jedenfalls berücksichtigt werden müssen, erweitert werden. Zu nennen sind hier etwa die Tages-, Wochen- und Jahresöffnungszeiten der in der Gemeinde bestehenden

Kinderbetreuungseinrichtungen oder in der Gemeinde absehbare sonstige Entwicklungen, die eine Erhöhung oder eine Verminderung des bereits bestehenden Kinderbetreuungsangebotes erwarten lassen.

Die Erstellung eines Entwicklungskonzeptes soll nicht mehr erforderlich sein. Stattdessen sollen die Gemeinden aufgrund der durchgeführten Bedarfserhebung Maßnahmen darstellen, die geeignet sind, den erhobenen Kinderbetreuungsbedarf in geeigneter Weise abzudecken (Maßnahmandarstellung). Die Maßnahmandarstellung hat der Bürgermeister dem Gemeinderat jedenfalls zur Beschlussfassung vorzulegen. Ergibt die Bedarfserhebung, dass der Kinderbetreuungsbedarf in den kommenden drei Jahren gedeckt ist, so ist dies festzustellen und dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen.

Zu Z 6 (§§ 22a, 22b, 22c, 22d und 22e):

Zu § 22a:

Neben dem bereits bisher vorgesehenen Versorgungsauftrag der Gemeinden soll auch eine Verpflichtung der Gemeinden, für jedes Kind ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr einen Kinderbetreuungsplatz zu vermitteln, normiert werden.

Aus entwicklungspsychologischer Sicht bringen Kinder im Alter ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr wichtige Voraussetzungen für das soziale Lernen mit. Sie beginnen sich aktiv für andere Kinder zu interessieren, entwickeln erste kooperative Spielhandlungen und können sich zunehmend sprachlich ausdrücken. Auch Übergänge und neue Strukturen lassen sich ab etwa zwei Jahren besser verarbeiten, da die Selbstregulation und die Fähigkeit zur Anpassung an neue Situationen deutlich zunehmen. Die Kinderkrippe bietet in dieser sensiblen Entwicklungsphase wichtige Impulse zur Förderung von Selbstständigkeit, sozial-emotionaler Kompetenz und kognitivem Wachstum. Ab dem zweiten Lebensjahr verfügen Kinder in der Regel über eine gefestigte primäre Bindung und beginnen, neue Beziehungen zu sekundären Bezugspersonen, wie pädagogischen Fachkräften, aufzubauen. Diese neuen Bindungen bieten emotionale Sicherheit in der Übergangsphase und fördern das Vertrauen in die neue Umgebung. Der daraus resultierende Wunsch der Eltern, ihren Kindern neue Erfahrungsräume zu eröffnen, geht mit dem zunehmenden Bedürfnis nach institutioneller Betreuung einher. Der Effekt, Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr in einer Kinderbildungs- bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen anzumelden, wird auch durch existierende Karenzmodelle in Österreich verstärkt. Die Zielgruppe der Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr stellt die Gruppe mit der höchsten Besuchsquote in Kinderbetreuungseinrichtungen dar, weshalb gesetzlich sichergestellt werden soll, dass für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Ende der Schulpflicht ein Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann (Abs. 1).

Zur reibungslosen Umsetzung dieses Vermittlungssystems soll zunächst eine stufenweise Umsetzung in einzelnen Pilotregionen, die durch Verordnung der Landesregierung bestimmt werden, erfolgen (vgl. § 49 Abs. 20; Z 24).

Der Vermittlungsauftrag ist nur dann erfüllt ist, wenn seitens der Gemeinde ein Kinderbetreuungsplatz bereitgestellt werden kann, der in einer angemessenen Entfernung zum Hauptwohnsitz des Kindes liegt. Die Angemessenheit der Entfernung wird im Einzelfall vor allem auch nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu beurteilen sein. So wird wohl gerade in Gemeinden mit einer guten Erreichbarkeit eine 15-minütige Fahrt jedenfalls als angemessene Entfernung zu werten sein. Ebenfalls als erfüllt gilt der Vermittlungsauftrag, wenn ein Kinderbetreuungsplatz in einer weiteren Entfernung des Hauptwohnsitzes angeboten wird und die Eltern des angemeldeten Kindes diesem Betreuungsplatz zustimmen (Abs. 2).

Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass es vermehrt zu Situationen kommt, in denen in einem konkreten Einzelfall seitens der Gemeinde kein geeigneter Betreuungsplatz vermittelt werden kann, soll die beim Amt der Landesregierung (vgl. § 22b) eingerichtete Koordinierungsstelle im Weg einer überörtlichen bzw. allenfalls auch überregionalen Koordinierung und Vermittlung eines Betreuungsplatzes sowie einer Koordinierung und Vermittlung eines Betreuungsplatzes zwischen öffentlichen und privaten Erhaltern herangezogen werden.

Zu § 22b:

Neu eingerichtet werden soll eine Koordinierungsstelle beim Amt der Tiroler Landesregierung. Diese hat die Gemeinden bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen zu unterstützen, etwa durch eine laufende Koordinierung des Austausches zwischen den einzelnen Gemeinden, den Erhaltern privater Kinderbetreuungseinrichtungen und den Anbietern sonstiger Betreuungsangebote (zB Tageseltern) oder auch durch eine laufende Beratung der Gemeinden. Auch ist die Koordinierungsstelle dazu berufen, in jenen Fällen Kinderbetreuungsplätze zu vermitteln, in denen dies den Gemeinden in konkreten Fällen nicht gelingt. Die Aufgaben der Koordinierungsstelle werden im Abs. 2 demonstrativ aufgezählt.

Zu § 22c:

Im Abs. 1 wird vorgesehen, dass zum Zweck der Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen seitens des Landes Tirol eine Vermittlungsplattform betrieben werden soll, die es sowohl den Gemeinden als auch der Koordinierungsstelle ermöglicht, ihre gesetzlichen Aufgaben effizient erfüllen zu können. Es soll den Gemeinden vor allem auch gemeinde- und erhalterübergreifend ermöglicht werden, offene Kinderbetreuungsplätze zu eruieren und somit ihrem Vermittlungsauftrag nachkommen zu können.

In den lit. a bis f wird näher ausgeführt, wozu die Vermittlungsplattform dienen soll. Im Hinblick auf die in der lit. d festgelegte Erfassung von Zusatzinformationen über spezielle Betreuungsbedürfnisse eines Kindes ist anzumerken, dass es sich dabei um inklusionsrelevante Informationen von Kindern handelt. Dies sind etwa Informationen über körperliche Behinderungen, Sinnesbehinderungen oder Lernschwierigkeiten; dies können aber auch alle Informationen sein, die erforderlich sind, um feststellen zu können, ob gesundheitliche oder entwicklungsbedingte Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Betreuung notwendig sind (vgl. hier auch die korrespondierenden Ausführungen in der Datenverarbeitungsbestimmung des § 46 Abs. 8 lit. a [Z 17]).

Im Abs. 2 wird zur näheren Ausgestaltung der Arbeitsprozesse und des Ablaufes der Vermittlung eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung der Landesregierung vorgesehen.

Die in der Vermittlungsplattform erfassten Daten sind jedenfalls für die Abwicklung der Anmeldungen und die Reihung der angemeldeten Kinder für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung nach § 22e Abs. 7 erforderlich.

Zu § 22d:

Im Sinn einer besseren Lesbarkeit des Gesetzes sollen die Bestimmungen über die Anmeldung und die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung in jeweils eigenen Paragraphen geregelt werden.

Hinsichtlich der Anmeldung soll im Abs. 1 zunächst klargestellt werden, dass die Anmeldung zur Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung für jedes Kinderbetreuungsjahr gesondert zu erfolgen hat. Wie bereits bisher bedarf die Aufnahme eines Kindes in eine Kinderbetreuungseinrichtung einer Anmeldung; im Interesse der Vereinfachung bzw. Vermeidung von Amtswegen soll die Anmeldung künftig digital über die Vermittlungsplattform bei der Gemeinde bzw. direkt bei einem privaten Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung möglich sein. Den Eltern ist es aber unbenommen, die Anmeldung schriftlich bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes oder bei einem privaten Erhalter vorzunehmen. Ist ein Kind bereits in eine Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen, so bedarf es keiner weiteren Anmeldung mehr; in diesem Fall soll eine bloße Bestätigung über die Fortsetzung des Besuches genügen (Abs. 1).

Im Abs. 2 werden die Fristen für die Vornahme der Anmeldung bzw. der Erstattung der Fortsetzungsbestätigung festgelegt.

Da der Vermittlungsauftrag der Gemeinden an den Hauptwohnsitz des Kindes geknüpft ist (vgl. § 22a Abs. 1; Z 6) soll den Gemeinden eine Überprüfung des angegebenen Hauptwohnsitzes im Zentralen Melderegister ermöglicht werden; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass entsprechende bundesgesetzliche Ermächtigungen geschaffen werden (Abs. 3).

Zu § 22e:

Die bereits derzeit in Geltung stehenden Bestimmungen über die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung werden durch die neu vorgesehenen Abs. 1, 2 und 3 ergänzt. In diesen wird die Vorgehensweise der Zuteilung von Kinderbetreuungsplätzen explizit geregelt.

Die Abs. 4 bis 9 entsprechen dem bisherigen Rechtsbestand. Lediglich im Abs. 7 soll eine Ergänzung der Regelungen betreffend die Reihungskriterien, die Bezug auf den Hauptwohnsitz des Kindes nehmen, erfolgen und klargestellt werden, dass Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Erhalter Gemeindeverbände sind, nicht auf den Hauptwohnsitz des Kindes, sondern auf die Zugehörigkeit der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zum Gemeindeverband, Bedacht zu nehmen haben.

Zu Z 8, 9, 10 und 11 (§ 31 Abs. 1 lit. a und b):

Für die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen und Erzieher an Horten oder Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, gelten nach Art. 14 Abs. 3 lit. c B-VG grundsatzgesetzliche Vorgaben. Das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen sowie Erzieherinnen und Erzieher (Anstellungserfordernisse-Grundsatzgesetz), BGBl. Nr. 406/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgrundsatzgesetz BGBl. I Nr. 139/2023, soll nunmehr erneut geändert werden.

Eine entsprechende Regierungsvorlage wurde dem Nationalrat bereits übermittelt (vgl. RV zu 128 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVIII. GP).

Durch diese Änderungen soll zunächst vorgesehen werden, dass das bereits bisher vorgesehene Anstellungserfordernis der Absolvierung eines Universitätslehrgangs im Ausmaß von 120 ECTS um die Möglichkeit der Absolvierung eines entsprechenden Hochschullehrganges ergänzt wird. Zudem wurde eine Erweiterung der bisherigen Ausbildungsabschlüsse für Elementarpädagoginnen und Elementarpädagogen um die Absolvierung eines ordentlichen Bachelorstudiums „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS sowie um die Absolvierung eines außerordentlichen Bachelorstudiums (Bachelor Professional) „Elementarpädagogik“ im Ausmaß von 180 ECTS an einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vorgesehen. Durch die gegenständlichen Regelungen sollen diese geplanten grundsatzgesetzlichen Vorgaben ausgeführt werden (Abs. 1 lit. a Z 7 und 8 und lit. b z 7 und 8; Z 9, 10 und 11). Im Übrigen erfolgen nur notwendige legislative Anpassungen (Abs. 1 lit a Z 6 und lit. b Z 6; Z 8).

Da durch diese Bestimmungen weder Beschränkungen nach § 24 Abs. 1 lit. a des Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes noch spezifische Anforderungen nach § 24 Abs. 1 lit. b leg. cit. vorgesehen werden, war auch keine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen (vgl. § 24 Abs. 3 lit. b des Tiroler EU-Berufsangelegenheiten-Gesetzes).

Zu den Z 12 bis 24 (§ 46 Abs. 2, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 11):

Hier sollen notwendige Anpassungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

Im Abs. 4 erfolgt eine notwendige Zitanpassung (Z 12).

Im Abs. 5 erfolgt eine notwendige gesetzliche Ergänzung aufgrund der nunmehr vorgesehenen Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen (Z 13).

Im Abs. 6 erfolgen im Einleitungssatz und in der lit. b notwendige Zitanpassungen. Darüber hinaus erfolgen notwendige Ergänzungen im Hinblick auf die Verarbeitung von Daten zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben der Koordinierungsstelle und des Betriebes der Vermittlungsplattform durch das Amt der Landesregierung (Z 14).

In den Abs. 7 und 8 erfolgen notwendige Zitanpassungen (Z 15 und 16).

Im Abs. 8 lit. a wird vorgesehen, dass auch inklusionsrelevante Daten von Kindern verarbeitet werden dürfen. Dies sind etwa Daten über körperliche Behinderungen, Sinnesbehinderungen oder Lernschwierigkeiten; dies können aber auch alle Daten sein, die erforderlich sind, um feststellen zu können, ob gesundheitliche oder entwicklungsbedingte Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Betreuung notwendig sind (Z 17).

Im Abs. 9 erfolgen lediglich notwendige Zitanpassungen (Z 18).

Im Abs. 10 erfolgt eine notwendige Ergänzung im Hinblick auf die Verarbeitung von Daten zur Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen (Z 19).

In den Abs. 11 und 12 erfolgen notwendige Zitanpassungen (Z 20 und 21).

Im Abs. 13 erfolgen notwendige Zitanpassungen und eine notwendige Verlängerung der Lösungsfristen (Z 22).

Im Abs 15 erfolgt eine notwendige Zitanpassung (Z 23).

Zu Z 24 (§ 49 Abs. 20):

Um das neue System der Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen reibungslos implementieren zu können, soll eine schrittweise Einführung erfolgen. Die Landesregierung wird daher ermächtigt, durch Verordnung Pilotregionen zu bestimmen, in denen das neue System bereits ab 1. Dezember 2025 zur Anwendung gelangt. In allen anderen Regionen soll dieses System ab dem 1. September 2026 etabliert werden (vgl. auch Art. II Abs. 2).

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.